

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:  
U 10 C 2383/18



Amtsgericht Mannheim

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstr. 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 77654 Offenburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], 77654 Offenburg, Gz.: [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Urheberrechts

hat das Amtsgericht Mannheim durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 03.01.2019 aufgrund des Sachstands vom 03.01.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 566,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 02.12.2016 sowie für vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten weitere 52,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 02.12.2016 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 566,90 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Danach ist die zulässige Klage begründet gemäß §§ 823, 249, 683, 670 BGB, 97, 97a Abs. 1 UrhG a.F.

Die Klägerin ist Inhaberin der Verwertungsrechte des Buchwerkes von [REDACTED] [REDACTED] (Bl. 11), welches auf elektronischem Weg ausschließlich über lizenzpflichtigen Portale verbreitet wird (Bl. 11-14). Die Klägerin ermittelte am [REDACTED] zwei dem Anschluss des Beklagten zugeordnete Rechtsverletzungen über ein Tauschbörsenportal (Bl. 17, 18; Anl. K3). Es gilt deshalb: „Es kommt nicht auf die theoretisch und praktisch absolute Fehlerfreiheit des Auskunftssystems oder eine vollständig fehlerfreie Schreibweise des Namens des Beklagten an, sondern auf die Frage, ob im Streitfall konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Zuordnung der ermittelten IP-Adresse zum Internetanschluss des Beklagten vorliegen oder ob der Tatrichter aufgrund der vorliegenden Angaben einen ausreichenden Grad von Gewissheit erlangen konnte, bei dem er vom Vorliegen der fraglichen Tatsachen überzeugt sein konnte.“ (Bundesgerichtshof, 11.06.2015, Az. I ZR 19/14 — Tauschbörse I). Der zweifelsfreie Nachweis der vollständigen Fehlerhaftigkeit des Auskunftsverfahrens ist nicht erforderlich (vgl. BGB GRUR 2016, 171 — Tauschbörse 1 — Rn. 40 juris; Landgericht Berlin, 18.05.2016, Az. 15S 2/16)“. „Die Begehung der Rechtsverstöße über den Internetanschluss der Beklagtenseite steht jedoch fest, nachdem das Anbieten desselben Computerspiels unter 2 von der Klägerseite ermittelten dynamischen IP-Adressen jeweils demselben zuvor unbekanntem Anschlussinhaber zugeordnet werden konnte. Denn dass es kurz nacheinander zweimal zu Fehlern bei der Erfassung und Zuordnung gekommen sein könnte, liegt so fern, dass Zweifel an der Richtigkeit der Anschlussidentifizierung schweigen“ (vgl. OLG Köln MMR 2012, 549).

Diesen Anforderungen genügt schon die Einlassung der Beklagtenseite nicht. Konkrete Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit des Ermittlungsergebnisses trägt die Beklagte nicht vor. Diese behauptet ohne nähere Darlegung schlicht, dass die von der Klägerseite festgestellte IP-Adresse einem Computer in der Gegend von Berlin zuzuordnen sein soll. Aufgrund welcher konkreter Tatsachen oder auch nur Anhaltspunkte der Beklagte dies behaupten will, ist nicht dargelegt. Vor die-

sem Hintergrund hätte es dem Beklagten jedenfalls obliegen, den Beweis zu erbringen für die von ihm erhobene Behauptung: „Die IP-Adresse des Computers des Beklagten lautet [REDACTED] Die von der Klägerin fälschlich dem Beklagten zugeordnete IP-Adresse [REDACTED] gehört zu einem Computer in der Nähe von Berlin.“

Dieser Beweis konnte nicht erhoben werden, da der Kläger nicht den gemäß §§ 402, 379 ZPO angeforderten Vorschuss einbezahlt. Vor diesem Hintergrund ist der beweisfällig gebliebene Kläger antragsgemäß zu verurteilen samt der Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Verzugs- schadens gem. §§ 280 Abs. 2, 286, 288, 249 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. Mangels Einschlägigkeit des § 511 Abs. 4 ZPO wurde die Berufung nicht zugelassen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mannheim  
A 1, 1  
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mannheim

Schloss, Westflügel  
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

■  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt  
Mannheim, 22.01.2019



■  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig